



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung Förderperiode 2007-2013

Ziel „Konvergenz“ Projektauswahlkriterien

(gültig ab 11. November 2009)



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

(gemäß Artikel 60 a) der VO (EG) 1083/2006)

für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den EFRE in der Förderperiode 2007 – 2013

I) Zielstellung

Die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben entsprechen den in dem Operationellen Programm enthaltenen qualitativen und quantitativen Zielen. Die Verwaltungsbehörde für den EFRE Brandenburg stellt mit den beteiligten/zuständigen Stellen sicher, dass die geförderten Projekte nach den Kriterien des Programms ausgewählt werden.

II) Grundlagen

Für eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms kommen nur solche Projekte in Betracht, die mit den rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen. Insbesondere sind dies:

- der EG-Vertrag (insbesondere Art. 158 EG-Vertrag) und die aufgrund des EG-Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EG-Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung (insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999; Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2006; Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung),
- Landeshaushaltsrecht,
- Beihilfenrecht,
- Vergaberecht öffentlicher Aufträge sowie das
- Umweltrecht.

III) VERFAHREN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER VORHABENAUSWAHL

1) Vorhaben

Ein Vorhaben ist ein Projekt oder ein Bündel von Projekten, das von der Verwaltungsbehörde oder unter ihrer Verantwortung nach diesen ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt wird, um die Ziele des zugehörigen Schwerpunkts zu reichen.

2) Zuständige Stellen

Die Auswahl der Projekte obliegt grundsätzlich den zuständigen Stellen. Zuständige Stelle für die Bearbeitung der Förderanträge (Antragsannahme, Prüfung und Bewilligung) ist grundsätzlich die ILB, die als zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde eingesetzt ist. Die Auswahl der Projekte erfolgt ggf. in Abstimmung mit den Förder- bzw. Fachreferaten in den beteiligten Ministerien (MW, MWFK, MIR, MLUV, MBS, MI, MASGF) deren nachgeordnete Behörden sowie sonstige öffentlich-rechtliche Stellen, die im Auftrag oder namens der verantwortlichen Ressorts handeln.

In den Förderprogrammen, bei denen das Land selbst Begünstigter ist (vor allem Landesstraßen, Hochschulbau, Landeswasserstraßen, Technische Hilfe), erfolgt die Projektauswahl durch die zuständigen Ressorts bzw. deren nachgeordneten Behörden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen.

3) Allgemeines Prüfverfahren

Die Förderung von Projekten erfolgt in Form von Richtlinien oder entsprechend Verbindlichen Hinweisen. Die Förderung anhand von Fördergrundsätzen umfasst die Förderung von Vorhaben mit einer geringen Zahl an Zuwendungsempfängern, von Modellvorhaben und in Ausnahmefällen von Einzelvorhaben. Aus Gründen der erhöhten Transparenz wird in der Regel die Förderung über Richtlinien angestrebt.

Bei der Auswahl und Bewilligung einer Förderung haben die zuständigen Stellen das Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG Bbg) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beachten. Bei der Anwendung und Auslegung sind die Grund- und Verfahrensrechte zu beachten. Dazu gehört neben dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Verwaltungsverfahren (abgeleitet aus Artikel 3 Grundgesetz) die Möglichkeit des Antragstellers, gemäß §§ 68 ff. VwGO gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einzulegen und die Verwaltungsentscheidung überprüfen zu lassen.

Die zuständigen Stellen berücksichtigen im Prozess der Gesamtabwägung festgelegte Auswahlkriterien im Rahmen eines Prüfverfahrens. Jedes potenzielle Projekt bzw. Projektbündel muss für die Auswahl folgende anwendbare Kriterien erfüllen:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- Gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- Fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich berührter Verwaltungsstellen)

Projekte im Rahmen des Operationellen Programms des EFRE Brandenburg 2007 – 2013 können zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2013 bewilligt werden.

Für die Strukturfonds gilt das gesamte Land Brandenburg als Gebietskulisse. Bei der Projektauswahl ist jedoch die Neuausrichtung der Landesförderstrategie „Stärkung der Wachstumskräfte durch räumliche und sektorale Fokussierung von Fördermitteln“ zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Mitteleinsatzes ist die Einteilung des Landes Brandenburg in zwei Förderregionen Brandenburg Nordost (Region ohne Übergangunterstützung) und Brandenburg Südwest (Region mit Übergangunterstützung) und die daraus folgende getrennte Mittelzuweisung zu beachten.

IV.1) Auswahlkriterien auf Ebene der Prioritätsachsen

Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es einer der Prioritätsachsen des EFRE-OP 2007 – 2013 zugeordnet werden kann. Es werden nur solche Projekte bzw. Projektbündel gefördert, die zur Erreichung des übergreifenden Zieles, zu einer der Prioritätsachsen und zumindest zur Erreichung eines der strategischen Ziele des jeweiligen OP beitragen. Die Projekte bzw. Projektbündel müssen in der Regel einen Beitrag zu einem der spezifischen Ziele leisten. Ist im Ausnahmefall die Zuordnung zu einem der genannten spezifischen Ziele nicht möglich, so kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn ein klares spezifisches Ziel formuliert und quantifiziert wird, welches nachvollziehbar zur Erreichung eines der strategischen Ziele beiträgt und zu den genannten spezifischen Zielen des jeweiligen OP nicht im Widerspruch steht. In jedem Falle werden solche Projekte bzw. Projektbündel bevorzugt gefördert, welche einem im jeweiligen OP formulierten spezifischen Ziel entsprechen.

Bei der Projektauswahl ist ferner zu beachten, welchen Beitrag ein Projekt bzw. Projektbündel zur Erreichung der im jeweiligen OP benannten Querschnittsziele leistet.

Zentraler Prüfungsaspekt ist zudem, welchen nachweisbaren Beitrag – gemessen an den in den Projektbeschreibungen dargelegten Indikatoren - ein Projekt oder Projektbündel zur Erreichung der im Operationellen Programm bzw. den einzelnen Programmen festgelegten Quantifizierten Zielen leisten kann. Entsprechend werden solche Projekte bzw. Projektbündel bevorzugt ausgewählt, welche signifikant zur Erfüllung der dort formulierten Zielwerte beitragen. Modellprojekte werden dann bevorzugt gefördert, wenn in Folge eines erfolgreichen Transfers angestrebter Modellergebnisse ein relevanter Beitrag zur Erreichung der Zielwerte des EFRE-OP realisierbar erscheint.

Allerdings ist insgesamt zu beachten, dass es von Seiten der Projektträger auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms des EFRE im Ziel „Konvergenz“ Brandenburg 2007 - 2013 gibt.

Querschnittsziele

Die definierten Querschnittsziele werden nicht durch eigene Förderprogramme oder -richtlinien gefördert, sondern sind im Sinne einer horizontalen Wirkung bei allen Förderprogrammen und -richtlinien zu berücksichtigen. Daher sind unter anderem im Operationellen Programm die Querschnittsziele Umwelt bzw. Nachhaltigkeit sowie Chancengleichheit von Männern und Frauen verankert und dementsprechend auch bei der Projektauswahl zu beachten.

Projekte, bei denen eine negative Auswirkungen auf eines der beiden Querschnittsziele zu erwarten ist, kommen für eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms nicht in Betracht.

a) umweltgerechte Entwicklung/Nachhaltigkeit

Innerhalb des EFRE-OP ist der Bereich Umwelt/Nachhaltigkeit im Einklang mit den Vorgaben des Nationalen Strategischen Rahmenplans eingebunden. Somit ergibt sich dementsprechend auch für die Projektauswahl die Vorgabe (über den gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus) mögliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Hierzu sind vorrangig Themenfelder wie Klimaschutz, Erhalt der Artenvielfalt und Schutz der Ökosysteme sowie Inanspruchnahme von Ressourcen einzubinden.

Bei der Auswahl (wenn projektbezogen relevant) finden zudem die umwelt- bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Landesstrategien zum Klimaschutzprogramm, die Energiestrategie und das Landesinnovationskonzept Berücksichtigung.

Bei Projekten, in denen eine Relevanz gegeben ist, sind im Sinne von Umweltindikatoren jeweils Angaben zur CO₂-Reduzierungen und Flächenverbrauch anzugeben. Die Förderprojekte sollen dazu beitragen, die Zielsetzung einer Klimaneutralität des Gesamtprogramms zu erfüllen.

In Anlehnung an den dreidimensionalen Ansatz der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Soziales) ist auch die Nachhaltigkeitsbewertung projektbezogen vorzunehmen. In Fällen wo eine Einzelfallbewertung

nicht vorzunehmen ist, erfolgen Aussagen und Bewertungen zur Nachhaltigkeit auf den verschiedenen Stufen wie Richtlinien, Konzepten, Fördergrundsätzen oder Planungen. Vorhaben sollten mindestens in einer, möglichst zwei der genannten Dimensionen eingeordnet werden können.

b) Chancengleichheit von Männern und Frauen

Auf Grundlage des Art. 16 VO Nr. 1083/2006 ist sicherzustellen, dass sich die Geschlechter- und Gleichstellungsperspektive in der Funktion eines horizontalen Querschnittsziels innerhalb des Operationellen Programms widerspiegelt. Die ausgewählten Projekte müssen dementsprechend unterstützend dazu beitragen, die noch bestehenden Chancenungleichheiten zwischen Männern und Frauen abzubauen. Hierzu können z.B. die aktive Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt und die Beseitigung von Chancenungleichheiten in allen Lebensbereichen (Beruf, Familie, Beschäftigung, Bildung, Forschung, Freizeit) beitragen.

In Anlehnung an die Chancengleichheitsziele des NSRP wird bei den Projekten eine Einordnung erfolgen, inwieweit die Projektaktivität geschlechtersensibel ausgerichtet ist. Projekte, die dazu beitragen aktuell bestehende Rahmenbedingungen zu verändern, wie z.B. Erhöhung der Beschäftigtenquote und Existenzgründungen von Frauen, flexible Arbeitszeitmodelle und Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Chancengleichheit im Bereich Bildung und Forschung etc. unterstützen die Umsetzung des Ziels Chancengleichheit explizit. Kann ein Projekt keinen direkten Beitrag zum Querschnittsziel leisten, ist der Grund trotzdem anzugeben und nachzuweisen.

IV.2) Kriterien auf Ebene der Vorhaben

Unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien auf der Ebene der Schwerpunkte werden folgende spezifische Vorhabenauswahlkriterien zugrunde gelegt:

I. Schwerpunkt/Prioritätenachse 1: „Förderung betrieblicher Investitions- und Innovationsprozesse“

Strategisches Ziel: Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Unternehmenssektors
--

I.1 Handlungsfeld/Maßnahmebereich: „Unterstützung produktiver Investitionen“

Spezifisches Ziel:	Unterstützung produktiver Investitionen zur Modernisierung des Kapitalstocks und Erhöhung der Produktivität
--------------------	---

Quantifizierte Ziele:	Unterstützung von Investitionen in Sachkapital in Höhe von 2.700 Mio € zur Modernisierung des Kapitalstock der gewerblichen Wirtschaft Schaffung von 7.500 Arbeitsplätzen (brutto) bei der Unterstützung produktiver Investitionen Sicherung von 15.000 Apl bei der Unterstützung produktiver Investitionen Förderung von 650 Vorhaben zur rationellen Energieanwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien Installation von Anlagen zur Erzeugung von 10.000 KW Energie aus regenerativen Energieträgern
-----------------------	---

a) GRW- (GA-gewerblich)

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) unterstützt Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich des Fremdenverkehrs), die einer ausgewogenen Produktionsstruktur zugute kommen.

Zu den förderfähigen Investitionen gehören

- Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten
- Umstellung, Rationalisierung oder Modernisierung der Produktion
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte.

Die Förderung ist auf Regionale Wachstumskerne (RWK) und Branchenkompetenzfelder ausgerichtet. Davon ausgenommen sind Unternehmen des Mittelstands.

Eine Basisförderung für alle förderfähigen Investitionsvorhaben in den vorgegebenen Branchenkompetenzfeldern in Form von Zuschüssen oder eines Nachrangdarlehens kann bei Nicht-KMU oder bei Investitionen mit über zwei Millionen Euro förderfähiger Investitionskosten um eine Potenzial-Förderung ergänzt werden. Für eine Potenzialförderung müssen als Mindestanforderung bei den Struktureffekten (Standort, Forschungs- und Entwicklungsintensität, Anzahl und Qualifikationsniveau der geschaffenen Arbeitsplätze, Qualität und Nachhaltigkeit bei touristischen Projekten) mindestens fünf Prozentpunkte erreicht werden.

Tourismusprojekte (ausgenommen Unternehmen des Mittelstands) erhalten nur eine Zuschussförderung, wenn sie den Themenfeldern Rad-, Wasser-, Gesundheits- oder Tagungstourismus zugeordnet werden können.

Die Förderung kann auch in Form eines Nachrangdarlehens erfolgen.

Potenziell Begünstigte sind Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, Existenzgründer sowie Tourismusvorhaben, die im Land Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten bzw. unterhalten wollen, sofern sie mehr als 50 % des Umsatzes in der Betriebsstätte regelmäßig überregional erbracht bzw. abgesetzt werden und nicht aufgrund ihrer Branche ausgeschlossen sind.

Fördergrundlage:

Richtlinie des MW zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

b) Innovative Finanzierungsinstrumente

Ziel der Förderung ist die Bereitstellung von Darlehen und Beteiligungskapital zur Stärkung unternehmerischer Initiativen und/bzw. Unternehmensinnovation vor allem im Rahmen der Entwicklung neuer Technologien und technologieintensiver Produkte

aa) BFB Wachstumsfonds Brandenburg (BFB II)

Die BFB II verfolgt das Ziel der Finanzierung und Förderung wachstumsorientierter KMU durch die Übernahme offener und stiller Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die sich in der Früh- (einschließlich Gründungs- und Startphase) oder Expansionsphase befinden und hohe wirtschaftliche Erfolgsaussichten haben. Die Zielunternehmen sollen eine innovative, technologische Ausrichtung haben und insbesondere dem mittleren und hochtechnologischen Bereich entstammen.

Folgende Auswahlkriterien bilden die Grundlage für das Eingehen einer Beteiligung an einem KMU:

Die BFB II beteiligt sich insbesondere an Finanzierungen, die auf die Weiterentwicklung und Markteinführung/Markterweiterung neuer Produkte und Verfahren oder neuer technischer Dienstleistungen gerichtet sind. Es erfolgen keine Investitionen in Risikokapitalfonds.

Eine Beteiligung (offen und/oder still) darf nur eingegangen werden, wenn gleichzeitig ein oder mehrere private Koinvestoren gefunden werden, die unter Marktbedingungen zu einem mindestens 30 %igen Investment bezogen auf die Summe aus der Fondsbeteiligung und Privatinvestment in dieser Finanzierungsrunde bei dem ausgewählten Unternehmen bereit sind. Dies muss zu gleichen wirtschaftlichen Konditionen (das bedeutet, dass private Investoren und der Fonds die gleichen Vergütungen erhalten und den gleichen Aufwärts- und Abwärtsrisiken sowie den gleichen Nachrangigkeitsregelungen unterliegen) erfolgen.

Die Beteiligungshöhe beträgt je Beteiligungsunternehmen zwischen EUR 300.000 und je Finanzierungsrunde bemessen auf den Zwölfmonatszeitraum seitens BFB II maximal EUR 1.500.000, wenn die private Kofinanzierung mindestens 50% beträgt. Bei einer geringeren privaten Kofinanzierung darf die gesamte Finanzierung (BFB II-Beitrag und private Kofinanzierung) maximal 1,5 Mio. EUR betragen.¹ Das maximale Gesamtinvestment des BFB II ist auf 3.000.000 Mio. EUR begrenzt. Die Beteiligung der BFB II am Stammkapital wird 49 % nicht überschreiten. Eine Sperrminorität wird angestrebt.

Potentiell Begünstigte sind Unternehmen aller Branchenkompetenzfelder, ausgenommen Tourismus, offen. Der Fonds wird dabei Unternehmen in Branchen den Vorzug geben, die über ein hohes Entwicklungspotential verfügen, wie z.B. Prüf- und Messtechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie, Nanotechnologie/Mikrotechnik sowie sonstige Branchen mit hohem Marktaufnahmepotenzial (z.B. Biotechnologie). Der Fondsmanager sichert das erforderliche Know-how für die Akquisition und Betreuung in diesen Branchen.

Von dem Beteiligungsnehmer wird erwartet, dass er über eine klare Gesellschafterstruktur verfügt sowie, dass er attraktive Exitmöglichkeiten bietet. Darüber hinaus müssen von den folgenden Kriterien mindestens zwei erfüllt sein:

- starke Marktstellung,
- stabile Gewinne und Cash-flows,
- Potential für Gewinn- und Cash-flow-Steigerungen während eines 5-Jahreszeitraumes,
- professionelles Management mit branchenspezifischer Erfahrung und ausreichenden kaufmännischen Kenntnissen.

Fördergrundlage:

Grundlage der Förderung durch den BFB II bildet der Zuwendungsvertrag zwischen MW und ILB vom 05.03.2009 einschließlich des Prüfpfades, der Beteiligungsgrundsätze, der Indikatoren zur Messung der wirtschaftlichen Auswirkungen des BFB II sowie des Merkblattes für Bewirtungskosten.

bb) Frühphasenfonds

Ziel des Frühphasenfonds ist die Finanzierung und Förderung kleiner Unternehmen (KU) in der Seed – und Start – Up – Phase durch die Übernahme offener Beteiligungen und die Vergabe von Nachrangdarlehen. Hierdurch soll die Haftkapitalbasis der Unternehmen verstärkt und damit die langfristige Sicherung eines soliden Wachstumspfad erreicht werden.

¹ Befristet bis zum 31.12.2010 ist aufgrund der Genehmigung der EU vom 4.02.2009 zur Bundesrahmenregelung Risikokapital (N 39/(2009 D) bedingt durch die Ausnahmesituation der Finanzmarktkrise unter sonst gleichbleibenden Bedingungen vorübergehend eine Erhöhung der vorgesehenen Anlagetranche bis zu 2,5 Mio. EUR möglich.

Der Frühphasenfonds beteiligt sich insbesondere an Finanzierungen von kleinen, jungen innovativen Unternehmen, die bereits ein FuEul – Projekt begonnen haben und die neue Produkte oder Dienstleistungen in absehbarer Zeit auf den Markt bringen werden.

Finanziert werden insbesondere folgende Kosten und Investitionen für Innovationsvorhaben:

- Aufbau des Unternehmens und seiner Strukturen,
- Machbarkeitsstudien für Produkte, Verfahren und technische Dienstleistungen,
- Herstellung und Erprobung von Prototypen, die Durchführung von Demonstrations- – und Pilotvorhaben
- Anpassungsentwicklungen bis zur Markteinführung der technisch neuen oder verbesserten Produkte Markteinführung
- Notwendige Recherchen (Patent, Markt- und Wettbewerbsrecherchen) für die Komplettierung des Geschäftsplanes (Businessplan),
- Verfahrens- und Produktentwicklung,
- Aufwendungen für Coaching.

Voraussetzung für die Finanzierung ist, dass

- durch das Innovationsvorhaben neue, bisher nicht angewandte Techniken eingesetzt werden oder Forschungs- – und Entwicklungsvorhaben im Unternehmen selbst erbracht werden
- mit dem(r) neuen Produkt/Verfahren/Dienstleistung für das Unternehmen Wettbewerbsvorteile und Marktchancen verbunden sind.

Potentielle Begünstigte sind Unternehmen, die eine innovative, technologische Ausrichtung haben, jedoch nicht unbedingt dem absoluten High – Tech Bereich zuzuordnen sind. Die Unternehmen müssen sich in der Phase des Betriebsaufbaus befinden. Das sind diejenigen Unternehmen, bei denen die Aufnahme der Geschäftstätigkeit weniger als sechs Jahre zurückliegt. Insbesondere sollen Engagements in den ersten drei Jahren eingegangen werden.

Fördergrundlage:

Finanzierungsgrundsätze zum Frühphasenfonds

cc) KMU-Fonds

Ziel des Fonds ist die Verbesserung der Finanzierungssituation von Klein – und mittelständischen Unternehmen.

Gefördert werden KMU mit Eigenkapitalbedarf, die ihren Betriebssitz bzw. ihre Betriebsstätte in Brandenburg haben, durch Gewährung von risikotragenden grundsätzlich beihilfefreien Finanzierungen in Form von Nachrangdarlehen. Der KMU-Fonds soll als Hebel dienen, um privates Kapital zu mobilisieren und damit eine hohe Förderwirkung bei begrenztem Mitteleinsatz zu haben.

Potentielle Begünstigte sind grundsätzlich etablierte KMU in allen gewerblichen und freiberuflichen Branchen („breiter Mittelstand“), ausnahmsweise soll auch ein Investment in große Unternehmen möglich sein. Regelmäßig sollen ein Mindestalter von drei Jahren und ein Jahresumsatz von 500 TEUR Voraussetzung sein. Dabei haben vor allem solche Vorhaben Priorität, die sich in die Branchenkompetenzfelder einordnen.

Fördergrundlage:

Finanzierungsgrundsätze zum KMU-Fonds

c) Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien

Ziel der Förderung ist es, den Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch des Landes Brandenburg weiter zu erhöhen und durch Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in den Bereichen Energieeffizienz und Technologieentwicklung eine Reduzierung der Umweltbelastung zu erreichen.

Gefördert werden Vorhaben zur:

- Steigerung der Energieeffizienz
- Erneuerbare Energie
- Einführung und Anwendung neuer innovativer Technologien zur Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien
- Konzepten, Programme, Studien und Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele

Potentiell Begünstigte sind vorrangig Unternehmen; juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Fördergrundlage:

Richtlinie des MW zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien (REN-Programm)

I.2. Handlungsfeld/Maßnahmebereich: „Förderung von betrieblicher Forschung und Entwicklung“

Spezifisches Ziel:	Förderung von betrieblicher Forschung und Entwicklung, des Technologietransfers und technologieorientierter Unternehmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit
--------------------	---

Quantifizierte Ziele:	Initiierung eines Investvolumens i.H. von 400 Mio EUR in der FuE-Projektförderung zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft des Landes Schaffung von 1.200 FuE Arbeitsplätzen (brutto) durch die FuE Projektförderung Unterstützung von 150 technologieorientierten Neugründungen
-----------------------	---

a) Forschung, Entwicklung und Innovation

Ziel der Förderung ist der Ausbau des Innovationspotentials der Wirtschaft und damit die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land Brandenburg.

Gefördert werden

- innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die im Land Brandenburg durchgeführt werden und der Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren und Technologien in Bereichen wie Biotechnologie und Medizintechnik, Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologien, Halbleiter-, Werkstoff- und optische Technologien und Verkehrs- und Luftfahrttechnologien dienen. Gefördert werden Einzel – und Verbundvorhaben.
- der Unternehmensaufbau kleiner innovativer Unternehmen auf der Grundlage der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren
- Prozess- und Betriebsinnovationen bei Dienstleistungen

- Betriebliche Aufwendungen in Verbindung mit der erfolgreichen Durchführung von v.g. Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung von innovativen Produkten stehen, die durch eigene FuE- Leistungen entwickelt wurden

Potentiell Begünstigte sind

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben und in Verbindung mit diesen, auch außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen sowie Universitäten und Hochschulen des Landes

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors, die den Primäreffekt der GA erfüllen und eine Betriebsstätte in Brandenburg haben

Fördergrundlagen:

- Richtlinie des MW zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Land Brandenburg (Große Richtlinie)
- Richtlinie des MW zur Förderung von Forschung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg
- Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes

b) Technologietransfer

Ziel des Programms ist die Aktivierung und Intensivierung des Technologietransfers im Land Brandenburg.

Gefördert werden Vorhaben, die den Technologietransfer vorrangig zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger KMU unterstützen, wie

- Sensibilisierung und Initiierung von FuE-Projekten zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen
- Informationsgespräche zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Durchführung von Fachveranstaltungen zur Darstellung von Wissenspotentialen für Unternehmen
- Technologietransferstellen in Regionalen Wachstumskernen

Potentiell Begünstigte sind nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtungen wie Technologietransferstellen (Hochschultransferstellen, Branchentransferstellen und regionale Transferstellen) im Land Brandenburg

Fördergrundlagen:

Richtlinie des MW zur Förderung des Technologietransfers

c) Innovationsassistent

Ziel des Programms ist die Stärkung des Humankapitals, die Erleichterung des Zugangs zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und die Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) durch Beschäftigung von Hoch- und Fachhochschulabsolventen als Innovations- und Außenwirtschaftsassistenten und –assistentinnen.

Gefördert werden Beschäftigungsverhältnisse von Innovations- und Außenwirtschaftsassistenten und –assistentinnen,

- die aufgrund der Stellenanforderung den Einsatz von Hoch- bzw. Fachhochschulabsolventen bzw. eines Absolventen mit vergleichbarem Abschluss notwendig machen und

- die die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Innovationen und den Marktzugang unterstützen und geeignet sind, die Marktchancen und die Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens zu verbessern.

Gefördert wurden Außenwirtschaftsassistenten, die durch die Erarbeitung von Auslandsmarketingkonzepten, Kontaktabbauungen zu ausländischen Gesprächspartnern, die Vermittlung des erforderlichen Know-how und sonstiger Beratungsleistungen zur Markterschließung im Ausland einen Vorteil im Marktzugang erwarten lassen.

Potentiell Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Brandenburg, die eine nach der GA förderfähige Tätigkeit ausüben.

Fördergrundlagen:

Richtlinie des MW über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/-assistentinnen

d) Experimentierklausel

Ziel der Experimentierklausel ist die Sensibilisierung, Motivierung und Befähigung von Brandenburger KMU für eine innovative Nutzung der Potentiale neuer Technologien und von internetgestützten kollaborativen Geschäftsmodellen

Die Maßnahme unterstützt kooperative, E-Business basierte Verbünde von Unternehmen, ggf. intermediäre Dienstleistungen zur Gestaltung von Wertschöpfungsketten und Zuliefernetzwerken mit mittelständischen und Großunternehmen. Gefördert werden Investitions-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Netzwerksmanagementmaßnahmen.

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt über Wettbewerbe.

Potentielle Begünstigte sind Unternehmen oder intermediäre Institution z.B. zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sein. Die Auslobung erfolgt im Herbst 2009 und 2010 zu verschiedenen Themen und Branchenkompetenzfeldern, die eine Steuerungsgruppe festlegt.

I.3. Handlungsfeld/Maßnahmebereich: „Stärkung unternehmerischer Potentiale“

Spezifisches Ziel:	Stärkung unternehmerischer Potentiale
--------------------	---------------------------------------

Quantifizierte Ziele:	Unterstützung von 400 Unternehmen im Bereich der internationalen Markterschließung
-----------------------	--

a) Beratung und Marktzugang

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland.

Gefördert werden u.a.

- Maßnahmen des innerbetrieblichen Managements,

- Maßnahmen des Marketings und der strategischen Unternehmensführung, wie Begleitung einer Betriebsübernahme im Rahmen der Unternehmensnachfolge, die direkt und unmittelbar in Betriebsstätten des Landes Brandenburg durchgeführt werden,
- Marktzugangprojekte, die zielland- bzw. branchenorientiert sind und einen strategischen Charakter haben,
- Teilnahme an überregionalen Messen oder Ausstellungen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung sowie an regionalen Messen gemäß Messeplan des Ministeriums für Wirtschaft
- Gemeinschaftsprojekte, Brancheninformationsstände und Begleitmaßnahmen
- Maßnahmen im Ausland zur Vorbereitung des Marktauftritts auf einem neuen Markt und allgemeine Markterschließungsstrategien,
- innovationsunterstützende Dienstleistungen wie Zertifizierungen und Anpassungen von Produkten an neue Märkte,
- Begleitmaßnahmen zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen bei Gemeinschaftsprojekten und Unternehmerreisen sowie
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen und Informationsveranstaltungen.

Potentiell Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder Gruppen von mindestens drei KMU, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben zusammengeschlossen haben. Wirtschaftsnah nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Einrichtungen oder landesweit tätige Verbände

Fördergrundlagen:

- Richtlinie des MW zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse (Markterschließung)
- Richtlinie des MW zur Förderung der Unternehmensaktivitäten im Management, Marketing, Messen und Markterschließung im In- und Ausland von KMU (M⁴)
- Einzelprojekte nach Ausschreibungen

Vormalige Fördergrundlagen:

- Richtlinie des MW zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von KMU im Rahmen der GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Beratungsrichtlinie);
- Richtlinie des MW zur Förderung der Unternehmensaktivitäten und der Markterschließung im In- und Ausland von KMU (Markterschließungsrichtlinie);

b) Netzwerke

Ziel des Programms ist die Förderung der Kooperation brandenburgischer Unternehmen und regionaler Akteure in Form von Netzwerken des verarbeitenden Gewerbes und der industrienahen Dienstleistungen (mit Ausnahme der freien Berufe) vorrangig in den festgelegten Branchenkompetenzfeldern².

Gefördert werden

- regionales Netzwerkmanagement mit entsprechenden Aufbau-, Koordinations- und Moderationsaufgaben,
- zusätzliche Dienstleistungen zur Entwicklung von Konzeptionen, Betreuung und Umsetzung von Netzwerkprojekten im Rahmen des externen Netzwerkmanagements.

Potentiell Begünstigte sind bestehende und neugegründete Netzwerke überwiegend aus brandenburgischen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und/oder des Bereichs industrienaher Dienstleistungen, die in Form einer Arbeitsgemeinschaft organisiert sind.

² Siehe Übersicht in Anlage 2.

Fördergrundlagen:

- Richtlinie des MW „Impulsprogramm zur Förderung von Netzwerken des Verarbeitenden Gewerbes und der industrienahen Dienstleistungen in den Regionen Brandenburg“ (Impulsprogramm)
- Richtlinie des MW zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" GA - (GA-I)

c) Existenzgründung

Ziel der Maßnahme ist die Implementierung von mehr Unternehmergeist in Bildung und Ausbildung und die Erhöhung der Zahl innovativer nachhaltig wirkender Unternehmensgründungen sowie die Sicherung von Betriebsnachfolgen.

Gefördert werden u.a.

- die Durchführung des jährlich stattfindenden Businessplanwettbewerbs Berlin-Brandenburg der Investitionsbank des Landes Brandenburg,
- die Durchführung des Projekts „Günderservice Postdam“ durch die Stadt Potsdam,
- die Durchführung der jährlich wiederkehrenden „Deutschen Gründer- und UnternehmerTage“ deGUT durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg
- der Aufbau und die Überarbeitung der Webseiten des „Gründungsnetz Brandenburg“,
- die Durchführung des Unternehmerinnen- und Gründerinnentag UGZ ,
- das Hochschulprojekt BIEM e.V.,
- das Projekt „Fit in die Unternehmensnachfolge im Handwerk“.

Fördergrundlagen:

Einzelprojekte

d) Innovative Gründungen

Ziel der Maßnahme ist die finanzielle Stärkung von Existenzgründer/-innen mit innovativen Unternehmensideen in der Vorgründungsphase und in den ersten fünf Jahren nach der Gründung, die Anregung von Existenzgründungen von innovativ ausgerichteten Unternehmen sowie die Erleichterung von Übernahmen innovativ ausgerichteter Unternehmen. Innovationen tragen in besonderem Maße zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei und verbessern die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land Brandenburg.

Gefördert werden investive und nicht-investive Maßnahmen, die der Gründung, der Erhaltung, der Erweiterung oder der Übernahme eines innovativ ausgerichteten Unternehmens dienen.

Ein Vorhaben ist innovativ, wenn es ein neuartiges Produkt oder eine neuartige Dienstleistung beinhaltet, die es am Markt noch nicht, noch nicht in dieser Form oder Kombination gibt, und das somit ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial aufweist.

Potentielle Begünstigte sind Gründungswillige von innovativ ausgerichteten Unternehmen in der Vorgründungsphase (einschließlich Freiberufler) und Existenzgründer/-innen in den ersten fünf Jahren nach der Gründung (als KMU) sowie Unternehmer/-innen von innovativ ausgerichteten Unternehmen, soweit es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt. Die Antragsteller müssen an dem künftigen Unternehmen einen Anteil von mindestens 25 % halten und über das zur Führung des Unternehmens notwendige Fachwissen sowie kaufmännische Wissen verfügen. Gründungswillige von innovativ ausgerichteten Unternehmen in der Vorgründungsphase müssen einen Business-Plan vorlegen und nachweisen, dass ihre Unternehmensidee tragfähig ist sowie ein Kundennutzen und die Marktfähigkeit des Geschäftsmodells vorhanden sind. Gründungswillige müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Zuwendung ihr Unternehmen gründen.

II) Entwicklung innovations-, technologie- und bildungsorientierter Infrastrukturen

Strategisches Ziel: Stärkung des Innovationspotentials in Forschung und Bildung zum Ausbau der Wissensgesellschaft
--

II.1 Handlungsfeld/Maßnahmebereich: Investitionen im Bereich Hochschulen, Forschung und Entwicklung sowie Wissenstransfer

Spezifisches Ziel:	Ausschöpfung der Potentiale der Wissenschafts- und Forschungsinfrastruktur zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft
--------------------	---

Quantifizierte Ziele:	Förderung von 950 Studienplätzen Förderung von 60 Kooperationsprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
-----------------------	---

a) Zukunftsfähige Hochschulen und Forschungsstandorte

Ziel der Förderung ist die Stärkung des Forschungs-, Entwicklungs- und Lehrpotentials der Brandenburgischen Hochschulen und die Schaffung leistungsfähiger Wissenschaftsinfrastrukturen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen zu gewährleisten und Impulse für die Nutzung und Übertragung von Wissen für die wirtschaftliche Entwicklung Brandenburgs geben.

Gefördert werden Investitionen für den Bau und die Ausstattung (Ersteinrichtungen) ausgewählter Projekte einschließlich diesbezüglicher Planungskosten sowie die Anschaffung von Großgeräten, DV-Ausrüstungen von Wissenschaftlerarbeitsplätzen sowie Einzelgeräteinvestitionen und Einrichtungen für Kompetenzlabore.

Diese Maßnahmen müssen mindestens einem der folgenden Förderelemente zuzuordnen sein:

- Stärkung des FuE–Potentials in Brandenburg
- Verbesserung der infrastrukturellen Voraussetzungen für Forschung und Entwicklung
- Weiterentwicklung der praxisorientierten und strukturbildenden Zusammenarbeit mit der Wirtschaft
- Verbesserung der Drittmittelfähigkeit
- Verbesserung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit von Forschungsergebnissen

Dabei finden insbesondere diejenigen Innovationen und anwendungsorientierte Studiengänge Beachtung, die eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung haben.

Gefördert werden können Großgeräte sowie Investitionen, die nicht unter die EFRE-Förderlinien e-learning und Wissens-/Technologietransfer gefasst werden können. Die Investitionen müssen unmittelbar Forschung, Lehre oder Studium zugute kommen und einen Beitrag zur Verbesserung der Kooperationsfähigkeit der Hochschule mit der Wirtschaft leisten.

Die Maßnahme muss mindestens zweien der folgenden Förderelemente zuzuordnen sein:

- Stärkung des FuE–Potentials in Brandenburg
- Verbesserung der infrastrukturellen Voraussetzungen für Forschung, Lehre und Studium
- Verbesserung der Drittmittelfähigkeit
- Verbesserung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit von Forschungsergebnissen

Die Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten ist insbesondere in den Fällen unterstützenswert, in denen sich Unternehmen oder private Investoren für Forschung oder Wissenstransfer engagieren.

Potentielle Begünstigte sind die Hochschulen des Landes Brandenburg sowie bei Baumaßnahmen gemeinnützige Einrichtungen, deren Zweck die Förderung von Forschung und Entwicklung ist. Die Förderung erfolgt nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag (vergl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Innovationen – EU-ABI. 2006 Nr. C 323 S. 1).

Fördergrundlagen:

- Hochschulinvestitionsprogramm des MWFK
- Fördergrundsätze des MWFK zu Wettbewerbs- und zukunftsfähige Hochschulen – Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur von Forschung und Entwicklung

b) Investitionen für die Exzellenz außeruniversitäre Forschung im Land Brandenburg

Ziel der Förderung des weiteren Auf- und Ausbau der Infrastruktur in außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen ist die Stärkung des FuE–Potentials in Brandenburg, und damit der Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Standortes. Die Rahmenbedingungen für Kooperationen zwischen Forschungsinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen sollen durch die Entwicklung und den weiteren Ausbau integrierter Wissenschaftsstandorte verbessert werden.

Gefördert werden investive Maßnahmen zum Ausbau der außeruniversitären Forschung. Dazu gehören

- Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung) und
- gerätetechnische Ausstattungen.

Die Förderung konzentriert sich insgesamt auf Fachbereiche und Branchen, in denen das Land Brandenburg bereits nachgewiesene Kompetenzen und Stärken besitzt, wie beispielsweise Hochtechnologiefelder der Materialforschung im Bereich der Kommunikationstechnologie oder der Polymerwerkstoffe und polymeren Funktionsmaterialien in Medizin und Pharmazie. Die geplanten Modernisierungsinvestitionen sollen dazu führen, die Wettbewerbssituation Brandenburgs effektiv zu verbessern und weitere Verknüpfungen zum Unternehmenssektor herzustellen.

Im Bereich der Agrarforschung werden Infrastrukturinvestitionen im Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in Forschungs-, Lehr- und Versuchseinrichtungen des Agrar- und Umweltbereichs gefördert. Dazu gehören Baumaßnahmen, gerätetechnische Ausstattung und Multimedianeetze. Gefördert werden auch Modellvorhaben zu Produktions- und Einkommensalternativen sowie die Einrichtung von Langzeit- und Großversuchen als Transfervoraussetzung für die Praxis. Dazu gehören.

- Pilot- und Modellvorhaben zur Entwicklung von Produktions- und Einkommensalternativen in den ländlichen Gebieten des Landes Brandenburg
- Förderung von Groß- und Langzeitversuchen in Kooperation mit der Praxis zur effektiven Gestaltung von Maßnahmen zur nachhaltigen Landnutzung unter den Bedingungen eines effektiven Ressourcenmanagements und der Sicherung einer reichen Biodiversität der heimischen Umwelt
- Förderung von Groß- und Langzeitversuchen zur Wiederherstellung einer zerstörten oder stark belasteten Umwelt für eine nachhaltige ökologische Nutzung der natürlichen Ressourcen der ländlichen Gebiete für eine artgerechte und umweltverträgliche Produktion

Diese Maßnahmen müssen mindestens einem der folgenden Förderelemente zuzuordnen sein:

- Stärkung des FuE Potenzials
- Stärkung der Transferpotentiale der Wissenschaftseinrichtungen
- Verbesserung der Infrastruktur für FuE
- Stärkung der Bildungsinfrastruktur und damit des Wissenstransfers in die Praxis (im Bereich der Agrarforschung)

Potentielle Begünstigte sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, insbesondere der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz (WGL), der Helmholtzgemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) und die Fraunhofer-Gesellschaft (FHG) agrarwissenschaftliche Mehrländereinrichtungen und Lehr- und Versuchseinrichtungen der Tierproduktion, des Gartenbaus und der Milchwirtschaft des Landes Brandenburg, vertreten durch ihre Vorstände bzw. Geschäftsführungen

Fördergrundlagen:

Fördergrundsätze des MWFK zu Zukunft durch Forschung – Investitionen für die Exzellenz der außerhochschulischen Forschung

Fördergrundsätze des MLUV zu Zukunft durch Forschung – Investitionen für die Exzellenz der außeruniversitären Agrar- und Umweltforschung sowie Bildung im Land Brandenburg

c) e-learning, Multimedia

Ziele der Förderung sind:

- Schaffung von IuK-Infrastrukturen, die dem Einsatz von Multimedia in den Hochschulen dienen, einen Bezug zur Entwicklung der Wirtschaft aufweisen und die Attraktivität der Hochschule für Lernende und Lehrende steigern

- Einsatz von Multimedia zur Verbesserung der Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen und damit mittelbar der Beschäftigungsentwicklung des Landes Brandenburg
- Unterstützung der kleinteilig strukturierten Wirtschaft im Flächenland Brandenburg durch orts- und zeitungebundene Fort- und Weiterbildungsangebote
- Verbesserung der Ausrüstung von Medienzentren und Fachbibliotheken
- Verstärkung der hochschulübergreifenden Kooperationen durch die gemeinsame Entwicklung und die Übernahme multimedialer Studienmodule
- Teilnahme der Hochschulen am internationalen Bildungsmarkt.

Förderfähig sind Maßnahmen, die IuK-Infrastrukturen schaffen, die dem innovationsorientierten Einsatz von Multimedia in den Hochschulen dienen.

Gefördert werden die Einrichtung von multimedialen Studiengängen, digitalen Bibliotheken sowie Lehr und Lernformen. Dies beinhaltet insbesondere auch Ausstattungen, die der Entwicklung und Erprobung von Multimedia-Materialien und -Anwendungen sowie der Übernahme und Implementierung an Brandenburger Hochschulen dienen.

Potentielle Begünstigte sind die Hochschulen des Landes Brandenburg. Die Förderung erfolgt nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag (vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Innovationen – EU-ABl. 2006 Nr. C 323 S. 1).

Fördergrundlage:

Fördergrundsätze des MWFK zu e-learning und e-knowledge - Förderung von Maßnahmen zur Stärkung eines innovationsorientierten Einsatzes von Multimedia an brandenburgischen Hochschulen

d) Wissenstransfer

Ziele der Förderung sind die Stärkung des regionalen Forschungspotentials sowie die technologische Entwicklung Brandenburgs durch die Förderung innovativer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Dabei soll der Technologie- und Wissenstransfer zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen verbessert und die Vernetzung zur integrierten lokalen Entwicklung genutzt werden. Die Brandenburger Wirtschaft soll insbesondere in den Branchenkompetenzfeldern durch die Weiterentwicklung zukunftsfähiger FuE-Strukturen gestärkt werden.

Förderfähig sind Maßnahmen, die einen Beitrag zum Technologietransfer in die Wirtschaft leisten können und damit geeignet erscheinen, die Beschäftigungsentwicklung des Landes Brandenburg positiv zu beeinflussen. Die Maßnahme sollte einen Bezug zu den Branchenkompetenzfeldern des Landesinnovationskonzeptes haben. Durch die Maßnahmen sollte das Transferpotential der Hochschulen mit Blick auf die Brandenburger Unternehmen gestärkt werden.

Gefördert werden Investitionen, Personal- und Sachausgaben, Dienstleistungen und Beratungsleistungen.

Diese Maßnahmen müssen mindestens einem der folgenden Förderelemente zuzuordnen sein:

- Stärkung der Transferpotentiale der Wissenschaftseinrichtungen
- Aufbau innovativer Kompetenzzentren an Wissenschaftseinrichtungen
- Förderung der Vernetzung zwischen Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen in Branchenkompetenzfeldern
- Förderung der Gründungspotentiale aus dem Wissenschaftsbereich
- Verbesserung der strukturellen Drittmittelfähigkeit der Wissenschaftseinrichtungen für Transferleistungen

- Patentierung und Verwertung des Forschungspotentials der Wissenschaftseinrichtungen

Potentielle Begünstigte sind die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg. Die Förderung erfolgt nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag (vergl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Innovationen – EU-ABl. 2006 Nr. C 323 S. 1).

Fördergrundlage:

Fördergrundsätze des MWFK zum Wissens- und Technologietransfer für Innovationen – Förderung von Wissenschaftseinrichtungen in Branchenkompetenzfeldern

II.2 Handlungsfeld/Maßnahmebereich: Bildungsinfrastruktur

Spezifisches Ziel:	Förderung des Qualifikationsniveaus durch Optimierung der Bildungsinfrastruktur
--------------------	---

Quantifizierte Ziele:	Unterstützung von 48 zielgruppenspezifischen Modellvorhaben im Bereich Bildung
-----------------------	--

IT-Ausstattung OSZ/ Modellvorhaben Schule/ Ausstattung Weiterbildungseinrichtungen

Ziel der Förderung ist die Umsetzung pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben

- zur Erweiterung von Angebotsformen und Stärkung der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Bereich der Weiterbildung,
- zur besonderen Profilierung von Schulen mit dem Ziel der Begabtenförderung im Bildungsbereich,
- zur Umsetzung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung der schulischen Leistungen, der Ausbildungsfähigkeit und der sozialen Kompetenzen benachteiligter Jugendlicher,
- zur Verbesserung der IT-Kompetenz der Schüler und
- zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge an veränderte Anforderungen der beruflichen Bildung.

Zuwendungen können gewährt werden für die Modernisierung der Ausstattung und der Gebäude der Bildungsstandorte von Trägern pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben und deren Einrichtungen. Förderfähig sind:

- die Ausstattung und Modernisierung von Weiterbildungsstandorten mit dem Ziel, herkömmliche Angebotsformen der Weiterbildung zu erweitern, durch spezifische Angebote von Bildungsberatung die Serviceleistungen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu verbessern und die Standorte zielgruppengerecht zu gestalten;
- die Ausstattung und Modernisierung von Gebäuden schulischer und außerschulischer Bildungsstandorte, die sich in besonderer Weise der Verbesserung der schulischen Leistungen, der Ausbildungsfähigkeit und der sozialen Kompetenzen benachteiligter Jugendlicher widmen; im Vordergrund stehen Einrichtungen der Jugendhilfe, die mit Schulen mit Ganztagsangeboten zusammenarbeiten oder in Kooperation mit Schulen Angebote für Schulverweigerer machen;
- die Ausstattung von Bildungsstandorten, um die Zusammenarbeit von Schulen mit wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sowie Betrieben der Region im Sinne regionaler Netzbildung zu unterstützen; antragsberechtigt sind dabei die Schulen nach § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes und deren Netzwerke, die sich auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes in besonderer Weise der Leistungs- und Begabungsförderung widmen;

- die Schaffung eines öffentlichen Informationsportals Schule, das der bildungsinteressierten Öffentlichkeit alle wichtigen Informationen zu regionalen Bildungslandschaften zur Verfügung stellt;
- die Ergänzung der IT-Ausstattung von Schulen, die zu einer Studienberechtigung führen, um durch IT-gestütztes Lernen eine Verbesserung der Studierfähigkeit zu erreichen sowie
- die Ergänzung der Ausstattung von Oberstufenzentren zur Anpassung an neue Ausbildungsordnungen und neugeordnete oder neue Ausbildungsberufe, die sich aus veränderten Anforderungen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes ergeben.

Bei der Antragstellung haben Bildungseinrichtungen, deren Angebote sich auf Regionale Wachstumskerne bzw. Branchenschwerpunkte beziehen, Vorrang vor anderen Maßnahmen

Potentiell Begünstigte sind die Träger der Entwicklungs- oder Modellvorhaben. Träger können Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände und freie Träger in ihrer Eigenschaft als Schulträger, Träger von Weiterbildungseinrichtungen und Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie freie Träger, die mit Bildungseinrichtungen im Rahmen der Vorhaben zusammenarbeiten, sein. Voraussetzung ist ein durch das Ministerium für Schule, Jugend und Sport (MBS) bestätigtes Konzept für das Entwicklungs- oder Modellvorhaben.

Fördergrundlagen:

Richtlinie des MBS über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich und zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge im Land Brandenburg (RL Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich)

II.3 Handlungsfeld/Maßnahmebereich: Informationsgesellschaft und e-government

Spezifisches Ziel:	Förderung der Informationsgesellschaft und e-government
--------------------	---

Quantifizierte Ziele:	Unterstützung von Investitionen i.H. von 40 Mio € für IuK-Technik im e-government
-----------------------	---

Geodateninformationssystem

Ziel des Programms ist der Aufbau einer Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg zur Vereinfachung von Geschäftsprozessen über Institutionsgrenzen hinweg.

Gefördert werden in der Priorität nachfolgender Aufzählung:

- a) Vergabeleistungen für die Konzeption und den technischen Aufbau von Infrastrukturknoten und Geoportalen, sofern das Betreiben dieser Infrastrukturknoten oder Geoportale nicht als unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag zu qualifizieren ist.
- b) Vergabeleistungen zur Erfassung der Metadaten zu den unter Buchstabe a, c und d genannten Daten und Bestandteilen der Geodateninfrastruktur.

- c) Vergabeleistungen zur Aufbereitung von digitalen Daten mit Raumbezug. Dies betrifft vorrangig die in den Anhängen I – III der INSPIRE-Richtlinie³ geforderten Geodaten-Themen. Eine Aufbereitung der Daten ist immer dann erforderlich, wenn sie noch nicht den Anforderungen hinsichtlich Geokodierung, Lagegenauigkeit, Georeferenzierung, geometrischer und semantischer Harmonisierung, Generalisierung und Attributierung entsprechen.
- d) Vergabeleistungen zur Digitalisierung von lediglich analog vorliegenden Informationen mit Raumbezug entsprechend den Anhängen I – III der INSPIRE-Richtlinie.
- e) die Beschaffung von Hard- und Software, soweit sie für die Nutzbarmachung der unter Buchstaben a bis d genannten Leistungen erforderlich ist und Bestandteil der GDI im Land Brandenburg wird,
- f) sowie bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen die Konzeption und der technische Aufbau von Geoportalen.

Potentielle Begünstigte sind Landesoberbehörden, untere Landesbehörden, Landesbetriebe und Einrichtungen, Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg sowie wirtschaftlich tätige Unternehmen (insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen) einschließlich Freiberufler mit Betriebsstätte beziehungsweise Niederlassungsort im Land Brandenburg. Abweichend davon kann für Maßnahmen zur Qualifizierung des Portals eCulture eine vom MWFK zu benennende Stelle Empfänger der Bewilligung sein.

Fördergrundlagen:

- Grundsätze zur Strukturfondsförderung von GDI-Maßnahmen des Landes
- Förderrichtlinie des MI zum Aufbau der Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg - GDI-Förderrichtlinie

³ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)

III) Schwerpunkt/Prioritätenachse: Wirtschaftsnahe, touristische und Verkehrsinfrastrukturen

Strategisches Ziel:	Unterstützung infrastruktureller Potentialfaktoren für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung
---------------------	---

III.1 Handlungsfeld/Maßnahmebereich: „wirtschaftsnahe Infrastruktur“

Spezifisches Ziel:	Optimierung der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Ausschöpfung regionaler Wachstumspotentiale
--------------------	--

Quantifizierte Ziele:	Schaffung bzw. qualitative Aufwertung von 200 ha Gewerbefläche
-----------------------	--

GRW- (GA-Infrastruktur)

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Ansiedlungs- und Bestandspolitik durch die Schaffung einer funktionsfähigen, wirtschaftsnahen Infrastruktur vorrangig in den regionalen Wachstumskernen.

Gefördert werden

- die bedarfsgerechte Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten, insbesondere die Wiederherrichtung von brachliegenden Industrie- und Gewerbegebieten u.U. mit Umweltschutzmaßnahmen,
- die qualitative Aufwertung, Erweiterung und Neuordnung bereits genutzter Standorte soweit diese für die Nutzung der Industrie- und Gewerbegebieten unverzichtbar sind, sowie
- Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen

Für regionale Wachstumskerne bzw. staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte an festgelegten Standorten wird zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschlag als Potentialförderung gewährt.

Erschließungsmaßnahmen von Gewerbegebieten kommen nur in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird, dass mindestens zwei Drittel des Geländes mit überwiegend GA-förderfähigen Betrieben belegt werden können und in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen für die geplanten Ansiedlungen verfügbar sind. Erweiterungen bestehender Gewerbegebiete werden nur gefördert, wenn mindestens 75 % des vorhandenen Geländes belegt sind.

Potentielle Begünstigte sind die Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.

Fördergrundlagen:

Richtlinie des MW zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
Vereinbarungen zur Finanzierung von Industrie- und Gewerbeprojekten

III.1 Handlungsfeld/Maßnahmebereich: „Verkehrsinfrastruktur“

Spezifisches Ziel:	Optimierung der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Ausschöpfung regionaler Wachstumspotentiale
--------------------	--

Quantifizierte Ziele: Instandsetzung von 300 km Landesstraßen
Schaffung von neuen Umschlagkapazitäten in GVZ in Höhe von 25.000 TEU
(ca. 200.000 t)

a) Straßen

Ziel der Förderung ist der Programms ist die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Landesstraßennetzes einschließlich Brückenbau und straßenbegleitenden Radwegen zur Anbindung des BBI, der Regionalen Wachstumskerne und Wirtschaftsstandorte.

Die Auswahl der Projekte für die Förderung von Landesstraßen, Brücken und Radwegen erfolgt anhand folgender Kriterien:

Der Bau oder die Instandsetzung bzw. Sanierung der Landesstraße, der Brücke oder des Radweges erfüllt unter Beachtung der Ziele des EFRE-OP, insbesondere unter dem Aspekt der Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Unterstützung infrastruktureller Potentialfaktoren für eine nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung mindestens drei der nachfolgend genannten Voraussetzungen:

- Verbesserung der Vernetzung der Metropole Berlin mit der Region, incl. Anbindung BBI
- Unterstützung der Entwicklungskonzepte und Ziele der RWK,
- Beitrag zur besseren Anbindung sonstiger Wirtschafts- und Tourismusstandorte
- Straßenbegleitende Radwege
- Reduzierung von Staub und Lärmbelastung durch den Bau von Ortsumgehungen
- Das Projekt ist in einer Bedarfsliste* aufgenommen und hat eine
- Bewertung mit einem Nutzen-Kosten-Faktor (NKV) von > 1.

* Voraussetzung für den Einsatz von EFRE-Mitteln ist, dass Defizite eine negative Wirkung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region/des Landes haben. Die Defizite sind durch Bedarfsprüfung nachzuweisen.

Hinsichtlich der Förderung der Landesstraßen im Zusammenhang mit dem BBI-Umfeld sind mindestens drei der nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

- Sicherung und /oder Verbesserung der Erreichbarkeit des Flughafenumfelds, die Anbindung an den BBI bzw. das übergeordnete Straßennetz
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Sicherung und /oder Verbesserung der Möglichkeiten von Unternehmensansiedlungen
- Projekt ist in einer Bedarfsliste aufgenommen und hat eine
- Bewertung mit einem Nutzen-Kosten-Faktor (NKV) von > 1.

Fördergrundlagen:

Landesstraßenbauprogramm

b) GVZ

Ziel des Programms ist die Weiterentwicklung der Güterverkehrs- und Logistikzentren einschließlich der zentralen Anlagen des Kombinierten Ladungsverkehrs zu intermodalen Schnittstellen.

Gefördert werden insbesondere

- Ausbau der Hafeninfrastruktur,
- Investitionen in Hafenausrüstung,
- Maßnahmen an Hafeneinfahrten und Massengutumschlaganlagen
- Ausbau der Eisenbahninfrastruktur
- die Vorbereitung von Güterverkehrszentrenenerweiterungen oder der o.g. Maßnahmen

Standorte sind vorraussichtlich die Standorte Eisenhüttenstadt, Mühlberg, Wustermark, Großbeeren, Frankfurt/Oder und Königs Wusterhausen.

Potentielle Begünstigte sind kommunale Gebietskörperschaften

Fördergrundlagen:

Fördergrundsätze GVZ – Kombiniertes Verkehr

c) ÖPNV

Ziel des Programms ist die Verbesserung der Schienenpersonennahverkehrsanbindung zentraler Orte und damit der Regionalen Wachstumskerne.

Gefördert werden Infrastrukturen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere

- Bau-, Ausbau-, Grunderneuerungs- oder Ersatzinvestitionen von Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen und Stromversorgungsanlagen von Oberleitungsbussen sowie alle betriebsnotwendigen Anlagen,
- Bau-, Ausbau-, Grunderneuerungs- oder Ersatzinvestitionen von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie alle betriebsnotwendigen Anlagen,
- fahrgastbezogene Informations- und Vertriebssysteme sowie
- Planungsleistungen für die unmittelbare Durchführung dieser Maßnahmen.

Potentielle Begünstigte sind kommunale Aufgabenträger, Gemeinden und Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Fördergrundlagen:

Richtlinie des MIR zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)

III.1 Handlungsfeld/Maßnahmebereich: „Touristische Infrastruktur“

Spezifisches Ziel:	Ausschöpfung der touristischen Potentiale zur Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung
--------------------	--

Quantifizierte Ziele:	Inwertsetzung von 340 km Wasserwegen für die touristische Nutzung
-----------------------	---

a) Touristische Infrastrukturen

Ziel der Förderung ist die Schaffung einer leistungsfähigen Fremdenverkehrsinfrastruktur als Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismusstandortes

Die Förderung der touristischen Infrastruktur wird ausgerichtet auf Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten, hier insbesondere auf die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.

Gefördert werden:

- die Errichtung oder der Ausbau von Radwegen, soweit diese Bestandteil der Landeskonzeption für Radwege sind.
- Vorhaben des Wassertourismus, soweit diese Bestandteil des von der Landesregierung beschlossenen Wassersportentwicklungsplanes sind.
- Öffentliche Einrichtungen des Tourismus und Maßnahmen der Geländeerschließung für öffentliche Einrichtungen des Tourismus werden nur gefördert, wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven, die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und die positiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe dargestellt sind

Potentielle Begünstigte sind die Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.

Fördergrundlagen:

Richtlinie des MW zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der GA „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“

b) Kommunale Kulturinvestitionen

Ziele der Förderung dieser auf den Kulturbereich ausgerichteten Investitionsförderung sind die Stärkung des regionalen Wirtschaftspotenzials auf dem Dienstleistungssektor (insbesondere im Tourismusbereich und dem damit zusammenhängenden Gewerbe) und die Verbesserung der Standortfaktoren für die Ansiedlung von Unternehmen.

Gefördert werden investive Maßnahmen (Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur im Kulturbereich sowie zur Verbesserung der touristischen Erschließung kultureller Einrichtungen bzw. des kulturellen Erbes. Vorrangig sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die das Brandenburger Kulturerbe schützen, fördern oder erhalten.

Potentiell Begünstigte sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (in der Regel Kommunen oder Landkreise) sowie andere rechtlich gleich zu behandelnde öffentliche bzw. gemeinnützige Vereine, Gesellschaften und Institutionen.

Fördergrundlage:

Fördergrundsätze des MWFK zum Kommunales KulturInvestitionsProgramm (KKIP) 2007 - 2013

c) Landeswasserstraßen

Ziel des Programms ist es, die Schiffbarkeit auf den Landeswasserstraßen zu gewährleisten bzw. zu verbessern und damit den Tourismus, insbesondere den Wassertourismus zu fördern.

Gefördert wird

- die Herstellung der Schiffbarkeit,
- der Neubau, Ersatz bzw. die Instandsetzung vorhandener Schleusen, Kaianlagen und Kreuzungsbauwerke sowie
- weitere infrastrukturelle Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Schifffahrt.

Potentiell Begünstigte sind das Land Brandenburg als Träger der Baulasten sowie kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

Fördergrundlagen:

Fördergrundsätze des MLUV für den „Neubau, Ersatz bzw. Instandsetzung vorhandener Schleusen, Kaianlagen sowie weiterer infrastruktureller Anlagen an den schiffbaren Landeswasserstraßen

IV) Schwerpunkt/Prioritätenachse: „Umwelt und städtische Entwicklung“

Strategisches Ziel:	Unterstützung infrastruktureller Potentialfaktoren für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung
---------------------	---

IV.1 Handlungsfeld/Maßnahmebereich: „Kleinräumige Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung“

Spezifisches Ziel:	Stärkung der Funktionsfähigkeit der Städte und ihrer Strukturen als regionale Wachstumspole und attraktive Lebensräume
--------------------	--

Quantifizierte Ziele:	Förderung von 315 Vorhaben der integrierten Stadtentwicklung
-----------------------	--

a) Nachhaltigen Stadtentwicklung

Ziel der Förderung ist es, unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrags der Städte für das Umland sowie durch wechselseitig abgestimmte Maßnahmen in den Bereichen Stadtverkehr, Ökologie und kulturelle bzw. soziale Infrastruktur wichtige Beiträge zur Innenentwicklung und Standortattraktivität der städtischen Lagen zu leisten. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten erarbeiteten Integrierten Stadtentwicklungskonzepte

Gegenstand der Förderung sind:

- Maßnahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung: Stärkung und Stabilisierung der Städte, Quartiere und Innenstädte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandorte
- Förderung der unternehmerischen Initiative von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU),
- Unterstützung der Städte bei der Ansiedlung, Stärkung und Stabilisierung der in lokalen, nicht exportorientierten Wertschöpfungsbeziehungen und Absatzmärkten eingebetteten KMU und ihres wirtschaftlichen Umfeldes,
- Beseitigung städtebaulicher und ökologischer Missstände, Reaktivierung und Renaturierung von Brachflächen, Attraktivitäts- und Funktionssteigerung der öffentlichen Räume, Entflechtung von Nutzungskonflikten, Verbesserung des Stadtbildes, Verbesserung der Aufenthaltsqualität städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen.
- Verbesserung der städtischen Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit der angestrebten Standortaufwertung und Umweltverbesserung
- Umbau, Ertüchtigung und Anpassung der sozialen Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Wandel der Stadt- und Nutzerstruktur
- Umbau, Sanierung und Anpassung der bildungsbezogenen Infrastrukturversorgung an die demographische Entwicklung
- Stadtteilmanagement und –marketing: Stabilisierung und Aktivierung der Bewohner- und Nutzerstrukturen in den Innenstädten und Stadtquartieren, Netzwerkarbeit, Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen, Unterstützung der Familien und Senioren im Quartier
- „Urban-Culture“: Modernisierung, Profilierung und demographische Anpassung der kulturellen Infrastrukturen und Einrichtungen in den Städten sowie Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Erbes

„Innovative Finanzierungsinstrumente - EFRE-Stadtentwicklungsfonds

Brandenburg hat die JESSICA-Initiative der EU-Kommission aufgegriffen und entsprechend der spezifischen Bedingungen in Brandenburg umgesetzt. Dabei werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Einrichtung eines revolving Fonds für Projekte im Rahmen der Nachhaltigen Stadtentwicklung über das Ende der laufenden EFRE-Strukturfondsperiode hinaus
- Verstärkte Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Projekte
- Mobilisierung weiterer öffentlicher und privater Mittel für Projekte der Nachhaltigen Stadtentwicklung

Im Vorfeld einer Darlehensförderung folgende zusätzliche Auswahlkriterien zu berücksichtigen:

- kommunale Leistungsfähigkeit
Insbesondere in den Fällen, in denen die im Rahmen der Maßnahme zu erzielenden Nettoeinnahmen nicht zur vollständigen Refinanzierung der Darlehensförderung ausreichen, ist die Leistungsfähigkeit der Kommunen hinsichtlich der Tragfähigkeit von Zins- und Tilgungsleistungen zu prüfen und mit der zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen.
- maßnahmebezogene Nettoeinnahme
Die Maßnahme ist daraufhin zu überprüfen, ob Nettoeinnahmen i. S. des Art. 55 VO (EG) Nr. 1083/2006 in der Fassung der VO (EG) Nr. 1341/2008 vom 18.12.2008 erzielt werden können, die zur Refinanzierung eines im Rahmen dieses Ergänzungserlasses gewährten Darlehens ganz oder teilweise beitragen können.
- Rentabilität
Beim Rentabilitätskriterium ist zu prüfen, in welcher Höhe im Rahmen der Maßnahme zu erzielende Einnahmen der Höhe der Finanzierung entsprechen. Dazu sind der Bewilligungsbehörde nach 7.4.3 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung die maßnahmebezogenen Einnahme- und Ausgabeströme sowie die den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen darzulegen.
- Anschubfinanzierung
Die Darlehensförderung kann auch für Maßnahmen gewährt werden, bei denen zunächst keine Einnahmen zu erwarten sind und die nur auf der Grundlage einer Anschubfinanzierung umgesetzt werden können.

Für die Gewährung einer Darlehensförderung aus dem SEF ist es erforderlich, dass neben der kommunalen Leistungsfähigkeit mindestens zwei weitere der zuletzt genannten Kriterien positiv bewertet werden können.

Fördergrundlage:

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur nachhaltigen Stadtentwicklung v. 13.06.08 (ABL. S. 1748)

Ergänzungserlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 21.04.09 zur Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung“

IV.2 Handlungsfeld/Maßnahmebereich: Förderung der Umweltinfrastrukturen

Spezifisches Ziel:	Sicherung der Umweltqualität als Voraussetzung für nachhaltiges Wachstum
--------------------	--

Quantifizierte Ziele:	4000 Erreichte Einwohner bei Maßnahmen der Verringerung der Luftbelastung 7000 erreichte Einwohner bei Maßnahmen der Verringerung der Lärmbelastung
-----------------------	--

a) Trinkwasser/Abwasser

Ziel der Förderung ist die Gewährleistung der Ver – und Entsorgungssicherheit im Bereich der Trinkwasserver – und Abwasserentsorgung

Gefördert werden vorrangig

- Vorhaben der Sanierung und Erneuerung von Anlagen der Wassergewinnung und Wasseraufbereitung sowie zur Wasserverteilung, Wasserspeicherung und Wasserüberleitung und
- Vorhaben der Sanierung und Erneuerung bestehender Anlagen und Netze der Abwasserentsorgung

Die Förderung wird auf die RWK konzentriert.

Fördergrundlage:

Richtlinie/Fördergrundsätze des MLUV zur Förderung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

b) Umweltschutz

Ziel des Programms ist einerseits die Vermeidung bzw. Verhinderung von Emissionen und Immissionsbelastungen sowie energiebedingter Umweltbelastungen, andererseits die Optimierung der Abfallbehandlung und der Abschluss von Altdeponien.

Gefördert werden im Bereich der Abfallwirtschaft

- Maßnahmen zur Optimierung mechanisch-biologischer Abfallbehandlungsanlagen mit dem Ziel einer effizienteren Abtrennung verwertbarer, insbesondere heizwertreicher, Abfallbestandteile bzw. Herstellung von Ersatzbrennstoffen sowie Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum geordneten Abschluss von Altdeponien.

Gefördert werden im Bereich der Lufterhaltung und Lärminderung

- Maßnahmen, die nachweislich einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität oder zur Verminderung der Lärmbelästigung der Bürger leisten, insbesondere Maßnahmen, die kombiniert wirken,
- Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, die soziale Einrichtungen und Dienstleistungen dauerhaft beherbergen und die an bestehenden öffentlichen Verkehrswegen mit hoher Lärmbelastung stehen.

Gefördert werden im Bereich des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung

- integrierte Projekte zur CO₂-Minderung,
- innovative und beispielhafte Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energierückgewinnung sowie Minderung und Nutzung von Abwärme und
- die Errichtung und Erweiterung von Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung.

Potentielle Begünstigte sind Gemeinden und Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände im Land Brandenburg, kommunale Unternehmen sowie in den Bereichen der Lufterhaltung und Lärminderung und des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung auch kleinere und mittlere Unternehmen, wenn die beantragte Fördermaßnahme in besonders hohem öffentlichem Interesse steht.

Fördergrundlage:

Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissions- und Klimaschutzes (Förderrichtlinie Umweltschutz)

c) Konversion

Ziel des Programms ist die Unterstützung für Maßnahmen zur Entwicklung militärischer Hinterlassenschaften für eine zivile Nachnutzung.

Gefördert werden Maßnahmen zur Wiederherrichtung und Sanierung von Konversionsliegenschaften in Form von

- Vorbereitung und Durchführung von Abriss, Beräumung, Entsiegelung sowie Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung, wenn dies zur Beseitigung von Gefährdungspotentialen und zur Verbesserung der Umwelt beiträgt,
- Kampfmittelberäumung, wenn sie für die Entwicklung der Liegenschaft zwingend notwendig und keine andere Finanzierung möglich ist,
- Herstellung gefahrloser Zugänglichkeit und touristischer Erschließung von Konversionsflächen, soweit sie sich in die Landestourismuskonzeption einordnen, in öffentlicher Zuständigkeit,
- Herstellung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur auf Konversionsflächen zur vorrangig gewerblichen und/oder industriellen Nutzung,
- Sicherung, Sanierung, Umbau und ggf. Einrichtung von früher militärisch genutzten Gebäuden für eine wirtschaftsrelevante Nachnutzung, insbesondere zur Ansiedlung von KMU und Existenzgründern; darüber hinaus für touristische, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke, sofern sie zur Erhöhung der Attraktivität des Standorts für den Fremdenverkehr dienen,
- Organisation von Erfahrungsaustauschen und Informationsveranstaltungen unter Einschluss der internationalen Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit

Potentielle Begünstigte sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen.

Fördergrundlage:

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg

V) Technische Hilfe

Der Einsatz der Technischen Hilfe erfolgt zur wirksamen Steuerung der oben genannten Interventionen durch Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle sowie im Einzelfall für Pilotvorhaben zur Weiterentwicklung der Operationellen Programms.